

BGer 9C_68/2008 vom 26. Mai 2008

Bundesgericht, 2008-05-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_68_2008

FR: TF 9C_68/2008 du 26 mai 2008

IT: TF 9C_68/2008 del 26 maggio 2008

Volltext

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

9C_68/2008

Urteil vom 26. Mai 2008

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter U. Meyer, Präsident,

Gerichtsschreiber Traub.

Parteien

G. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

IV-Stelle für Versicherte im Ausland, avenue Edmond-Vaucher 18, 1203 Genf,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. September 2007.

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 19. Januar 2008 (inländischer Poststempel) gegen den gemäss postamtlicher Bescheinigung am 8. Oktober 2007 an G. _____ ausgehändigten Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. September 2007,

in Erwägung,

dass die Beschwerde nicht innert der nach Art. 100 Abs. 1 BGG 30-tägigen, gemäss Art. 44-48 BGG am 7. November 2007 abgelaufenen Rechtsmittelfrist eingereicht worden ist,

dass die Eingabe den inhaltlichen Mindestanforderungen offensichtlich nicht genügt, indem keine Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Nichteintretensgründen erfolgt, weshalb keine sachbezogene Anfechtung des Entscheides vom 14. September 2007 gegeben ist (vgl. BGE 123 V 335),

dass die unterbliebene Bezeichnung einer Zustelladresse in der Schweiz sowie die nicht erfolgte Bezahlung eines Kostenvorschusses (auf dem Weg der internationalen Rechtshilfe in der Republik Kosovo zugestelltes Schreiben vom 24. Januar 2008) somit nicht mehr von Belang sind,

dass aus den genannten Gründen im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bundesverwaltungsgericht, der Schweizerischen Ausgleichskasse und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 26. Mai 2008

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Meyer Traub

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.